

§ 19. Neuigkeiten.

Unter Neuigkeiten (als neu, Novasendung, Novitäten oder pro novitate) versteht man neugedruckte Bücher, welche zum erstenmal oder zur Zeit der Versendung als neue Auflage erscheinen. Neue Ausgaben sind dann Neuigkeiten, wenn sie wirkliche Neudrucke sind und nicht lediglich einen neuen Titel mit der Bezeichnung »neue Ausgabe« erhielten. Fortsetzungen gelten als Neuigkeiten, wenn sie ein in sich abgeschlossenes Ganzes (Band) und nicht etwa nur das Bruchstück eines Werkes (Lieferung) bilden.

Die Zusendung von Neuigkeiten à condition erfolgt entweder »unverlangt« an solche Sortimentere, welche laut Bezeichnung in dem vom Börsenverein herausgegebenen Buchhändler-Adressbuch (neuester Jahrgang) oder dem österreichisch-ungarischen Buchhändler-Adressbuch derartige Sendungen stets annehmen, oder infolge erteilten Auftrages des Sortimenters, sei es für ein einzelnes Buch oder für eine bestimmte Klasse von Büchern, sei es für einen ganzen Verlag. Geschieht die Zusendung ohne solche Veranlassung, d. h. also auch gegen die betreffende Bezeichnung in den Buchhändler-Adressbüchern, so hat der Verleger jede Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung zu tragen, falls ihm binnen 14 Tagen nach Eingang der Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht wurde (vgl. § 9).

V. Beschaffenheit der Sendungen

§ 20. Inhalt der Sendungen.

Falls der Inhalt einer Sendung nicht mit der Faktur übereinstimmt, hat der Empfänger dies dem Absender sofort nach Eingang der Sendung anzuzeigen, widrigenfalls er die Sendung als mit der Faktur übereinstimmend anzuerkennen hat.

§ 21. Defekte.

(Aenderung siehe oben.)

Stellt sich heraus, daß ein vom Verleger geliefertes Werk defekt, d. h. nicht vollständig ist, so ist der Verleger innerhalb eines Jahres nach dem Bezuge verpflichtet, sofort nach Empfang der bezüglichen Mitteilung, den Defekt (fehlende Bogen, Tafeln u. s. w.) unentgeltlich nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen, in beiden Fällen auf Verlangen franko per Post. Ist der Verleger hierzu außer Stande, so hat er das Buch, auch wenn es inzwischen bereits für das Einbinden vorbereitet wurde, zurückzunehmen. Zum Ersatz des dem Sortimenter entgangenen Gewinns ist er dagegen nicht verpflichtet.

Die handschriftliche Bemerkung auf der Faktur: »Vor Absendung kollationiert«, verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Prüfung und Anzeige eines Mangels und entzieht ihm das Recht späterer Beanstandung.

§ 22. Sendungen unter Vorbehalt.

Werden bestellte Werke unter einem vorher nicht vereinbarten Vorbehalte gesandt, so gilt die Sendung als angenommen, wenn der Sortimenter nicht sofort nach Empfang der Sendung dem Absender seinen Widerspruch erklärt. In letzterem Falle hat der Sortimenter die betreffenden Werke dem Verleger oder dessen Kommissionär auf die Aufforderung des Verlegers hin innerhalb dreier Monate zuzustellen.

§ 23. Neueste Auflagen.

(Aenderung siehe oben.)

Der Verleger ist verpflichtet, von bestellten Werken die neuesten Auflagen in unbeschädigten und vollständigen Exemplaren zu liefern; er hat aber ohne besonderes Befragen nicht die Pflicht, bei Ausführung der Bestellungen von dem etwa bevorstehenden Erscheinen neuer Auflagen Mitteilung zu machen.

§ 24. Verpackung.

Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenter in der Regel nicht statt, abgesehen von solchen Sendungen, welche Verpackung zwischen Brettern, in Kisten, auf Rolle u. s. w. erfordern. Solche berechnete und zu kennzeichnende Originalverpackung darf der Sortimenter, sofern sie sich in zu gleichem Zwecke verwendbarem Zustande befindet, dem Verleger oder dessen Kommissionär mit dem gleichen Preise berechnet, franko zurücksenden.

VI. Beförderung und Haftbarkeit.

§ 25. Beförderung.

Die Beförderung der Druckwerke geschieht, wenn der Adressat nicht am Platze anässig ist, oder nichts anderes bestimmt hat, über den Kommissionsplatz, d. h. der Absender hat die für den Adressaten bestimmten Sendungen dem Kommissionär des letzteren franko zugehen zu lassen, falls er nicht vorzieht, die Sendungen dem Adressaten mit dessen Zustimmung direkt franko zuzuschicken. Den am Verlagsorte anässigen Sortimentern werden Pakete mit Nova oder Fortsetzungen am Tage der Ausgabe gleichzeitig zugestellt, bezw. zur Abholung bereitgehalten. Der Sortimenter hat Nichtabgesetztes zurückzuschicken und die zurückgehenden Sendungen (Remittenda) dem Verleger oder dessen Kommissionär ebenfalls franko zugehen zu lassen. (Vergl. § 30.)

§ 26. Direkte Sendungen.

(Aenderung s. oben.)

Die Kosten für direkte Zusendung hat der Besteller zu tragen, falls er die direkte Beförderung ausdrücklich vorgeschrieben hat und dieselbe genau nach seiner Vorschrift erfolgt ist.

Zu direkten Sendungen ist der Verleger nicht verpflichtet:

1. bei Ausgabe von Neuigkeiten;
2. bei Bestellungen von Sortimentern, mit welchen der Verleger nicht in offener Rechnung steht, wenn der Fakturabtrag nicht vorher in seinen oder seines Kommissionärs Händen sich befindet oder falls nicht Nachnahme des Betrags mit der Sendung vorgeschrieben wird.

§ 27. Haftbarkeit für Sendungen.

Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen direkt zugehenden Sendungen beginnt mit dem Augenblick der Absendung.

Für Remittendensendungen, welche auf Wunsch des Verlegers direkt erfolgen, endet die Haftbarkeit des Sortimenters mit dem Augenblick der Absendung.

Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz gesandten Werke beginnt mit deren Uebergabe an dessen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Uebergabe an den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungspakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch dessen Verschulden entstanden ist. Ist ein solches nicht festzustellen (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe der Pakete ohne Quittung oder Avis), so haben der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturabtrages des abhanden gekommenen Pakets zu gleichen Teilen zu ersetzen. Die Haftbarkeit der Kommissionäre erlischt jedoch in allen Fällen ein Jahr nach dem Termine, zu welchem die Berechnung des Inhalts der Pakete stattzufinden hatte.

VII. Jahresrechnung.

§ 28. Rechnungsverkehr.

Der Verleger liefert dem Sortimenter entweder in offener Rechnung (Jahresrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember laufend) oder gegen bare Zahlung (Nachnahme). Rechnungsverkehr mit kürzeren Terminen bedarf besonderer Vereinbarung.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenter bis zum 31. Januar eine summarische Angabe des Soll und Haben seines vorjährigen Kontos, den sogenannten Transportzettel, zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, dessen Richtigkeit zu bestätigen oder bei Vorhandensein einer Differenz die Summe nach seinem Buche so zeitig anzugeben, daß die Uebereinstimmung der beiderseits geführten Konten noch vor der Buchhändlermesse herbeigeführt werden kann.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenter unmittelbar nach der Buchhändlermesse einen summarischen Rechnungsabluß über den Stand des vorjährigen Kontos zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, den Abluß sofort zu prüfen und etwaige Differenzen dem Verleger anzuzeigen.

Beim Uebergange einer Verlagsbehandlung an eine andere Person oder Firma gehen, in Ermangelung gegenteiligen Vorbehalts, mit dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Bekanntmachung die Aktiven, unter Wahrung der dem Sortimenter in Betreff des in seinen Händen befindlichen Konditionsgutes zugestandenem Rechte, auf den Erwerber über.

§ 29. Alte und neue Rechnung.

Unter »alter Rechnung« werden alle Buchungen, welche in der bevorstehenden, unter »neuer Rechnung« alle jene verstanden, welche in der darauf folgenden Buchhändlermesse zur Regelung zu gelangen haben.

§ 30. Zahlung und Resagio.

(Aenderungen siehe oben.)

Die Bezahlung sämtlicher aus dem Vorjahre disponierten und im Laufe eines Kalenderjahres empfangenen Artikel, mit Ausnahme der berechnigt zurückgesandten und der mit Erlaubnis disponierten, hat spätestens in der darauf folgenden Buchhändlerabrechnung am 31. März zu geschehen. (Siehe auch § 8.)

Bei vor oder in der Buchhändlerabrechnung geleisteten Zahlungen, welche das Konto nach den Buchungen des Zahlenden vollständig ausgleichen, ist der nicht in Wien domicilierende Sortimenter berechnigt, ein Skonto von ein Prozent, das sogenannte Resagio, den in Wien domicilierenden Verlegern vom Saldo in Abzug zu bringen, welches als Vergütung für die Transportspesen gilt, die in jedem Falle der Provinzfirma zur Last fallen. (§ 25.)

§ 31. Aufhebung der Rechnung.

Der Verkehr in offener Rechnung begründet keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit; demgemäß ist der Verleger jederzeit berechnigt, unter vorheriger Anzeige den Rechnungsverkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern.

Hat der Sortimenter in der Buchhändlermesse seine Verpflichtungen